



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR

1411/AB

1995 -08- 18

7066/1-Pr 1/95

zu

1332/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1332/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Schadensfälle bei Bezirksgerichten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. In welchen beiden Wiener Bezirksgerichten kam es zu den Einbruchdiebstählen und wie hoch war in den einzelnen Fällen der Schaden?
2. Wann wurden die Einbruchdiebstähle durchgeführt und wann konnten die Täter ausgeforscht werden?
3. Waren es in beiden Fällen dieselben Täter?
4. Wie oft kam es jeweils in den letzten fünf Jahren - aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Art der Schadensfälle - in österreichischen Bezirksgerichten zu Einbrüchen, Diebstählen etc.?
5. Wie hoch war jeweils in den letzten fünf Jahren - aufgeschlüsselt nach Bundesländern - der dadurch entstandene jährliche Schaden für die Bezirksgerichte?
6. In wievielen Fällen wurde bzw. wird der entstandene Schaden ersetzt und wer hat in den einzelnen Fällen den Schaden ersetzt?

7. Welche Sicherheitsmaßnahmen hat man in den letzten Jahren gesetzt, um mögliche "Schadensfälle" für die Bezirksgerichte zu minimieren?
8. Hat man in der Vergangenheit jemals die Sicherheitsvorkehrungen bei sämtlichen Gerichten in Österreich schwerpunktmäßig untersucht und
 - wenn ja,
 - a. wann,
 - b. wer hat diese Untersuchungen durchgeführt,
 - c. welches Ergebnis haben die Untersuchungen gebracht,
 - d. welche Konsequenzen hat man aus den Untersuchungen gezogen?
 - wenn nein,
 - e. wird man aufgrund der Überlegungen des Rechnungshofes eine derartige Untersuchung anstellen und wenn ja, wer wird dann diese Untersuchung durchführen?
9. Inwieweit sind die im Bericht angeführten Vorarbeiten für die Erlassung von generellen "Richtlinien für die Sicherheit in Gerichtsgebäuden" fortgeschritten?
10. Wann soll die Richtlinie fertiggestellt werden und welchen Inhalt wird sie haben?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Einbruchsdiebstähle wurden in den Bezirksgerichten Döbling und Hernals verübt. Der dadurch entstandene Gesamtschaden beträgt S 1.047.832,74 (BG Döbling: S 324.374,20; BG Hernals: S 723.458,54). Gestohlene Gerichtskostenmarken im Nennwert von S 7.222.138,- konnten sichergestellt werden.

Zu 2:

Der Einbruchsdiebstahl im Bezirksgericht Döbling wurde in der Nacht vom 10. auf den 11.1.1994, der Einbruchsdiebstahl im Bezirksgericht Hernals am 23. oder 24.1.1994 durchgeführt. Die beiden Täter konnten im Juli 1994 ausgeforscht werden.

Zu 3:

Ja.

Zu 4 bis 6:

Aus den zu diesen Fragen eingeholten Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck ergeben sich folgende Schadensfälle:

Wien:

Jahr	Art des Schadensfalles (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1992	Fehlbestand an Gerichtskostenmarken im BG Donaustadt	Nennwert S 7.500,-	Täter unbekannt; kein Ersatz
1994	Einbruchsdiebstähle im BG Döbling und im BG Hernals	S 1.047.832,74 (davon S 272.279,54 Sachschaden an Behältnissen); gestohlene Gerichtskostenmarken im Nennwert von S 7.222.138,- wurden sichergestellt	gegen beide Verurteilte, die sich in Haft befinden, wird Fahrnisexecution geführt
1995	versuchter Einbruch im BG Josefstadt	S 5.280,- Sachschaden an Tür	Täter unbekannt; kein Ersatz

Niederösterreich:

Jahr	Art des Schadensfalles (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1994	Einbruch im BG Gänserndorf	S 1.428,- Sachschaden an Tür	Täter unbekannt; kein Ersatz

Burgenland:

Jahr	Art des Schadensfalles (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1993	Einbruchsdiebstahl im BG Oberwart	S 9.903,- (davon S 2.513,- Sachschaden an Tür und Geldkassette); gestohlene Gerichtskostenmarken im Nennwert von S 496.650,- wurden zurückgestellt	durch die Täter

Steiermark:

Jahr	Art des Schadensfal- les (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1992	Einbruchsdiebstähle im BG Bruck/Mur und im BG Weiz	S 4.465,40 (davon S 2.305,40 Sachschaden an Türen, Behältnissen und Einrichtung)	Täter unbekannt; kein Ersatz
1992	Einbrüche im BG Feldbach und im BG Voitsberg	S 4.166,- an Tür, Fenster und Schreibtisch	durch die Täter
1995	Einbruch im BG Knittelfeld	kein Schaden	Täter ausgeforscht

Kärnten:

Jahr	Art des Schadensfal- les (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1993	Einbruchsdiebstahl in der privaten Kopierstelle des BG Villach	S 6.928,- (davon S 6.060,- Sachschaden an Tür, etc.)	durch die Versicherung der Betreiberin der Kopierstelle

Oberösterreich:

Jahr	Art des Schadensfal- les (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1992	Diebstahl im BG Leonfelden	S 795,60 (abmontierte Thermostatknöpfe)	Täter unbekannt; kein Ersatz
1993	Einbruchsdiebstahl im BG und LG Wels	geringfügiger Schaden an Eingangstür	Täter unbekannt; kein Ersatz
1995	Einbruchsdiebstahl im BG und LG Wels	S 6.472,48 Sachschaden	Exekutionstitel gegen den verurteilten Täter existiert; bisher noch keine Zahlung erfolgt.

Salzburg:

Jahr	Art des Schadensfal- les (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1993	Diebstahl im BG Thalgau	S 8.340,- (abmontiertes Schild "BG Thalgau")	Täter unbekannt; kein Ersatz

Tirol:

Jahr	Art des Schadensfal- les (Straftat)	Schadenshöhe	Ersatz des Schadens
1990	Sachbeschädigung im BG Hall	S 687,60	Täter unbekannt; kein Ersatz
1992	Diebstahl im BG Zell am Ziller	S 1.700,- (gestohlene Fahne)	durch den Tourismus- verband Zell am Ziller
1993	versuchter Einbruch im BG Schwaz	kein Schaden	Täter unbekannt
1993	Diebstahl im BG Schwaz	S 1.000,-	Täter unbekannt; kein Ersatz
1994	Einbruch im BG Schwaz	S 8.300,- Sachschaden	Täter unbekannt; kein Ersatz
1995	Diebstahl im BG Telfs	S 2.000,-	Täter unbekannt; kein Ersatz

Vorarlberg:

Im Bundesland Vorarlberg gab es in den letzten fünf Jahren keine derartigen Schadensfälle.

Zu 7:

In den letzten Jahren wurde bei Neubauten und Generalsanierungen von Gerichtsgebäuden auf eine einbruchshemmende Ausführung geachtet; überdies wurden in diesem Rahmen Notrufsysteme installiert. In den Wiener Gerichtsgebäuden wurden als Reaktion auf die Einbruchsdiebstähle in den Bezirksgerichten Döbling und Hernals jeweils in den Amtsräumen des Rechnungsführers und in der Verwahrstelle einbruchshemmende Türen sowie Alarmanlagen mit Bewegungsmeldern und einer sogenannten TUS-Leitung zur Polizei eingebaut. Sofern sich diese Räume im Erdgeschoß befinden, wurden überdies deren Fenster einbruchshemmend verglast.

Zu 8:

Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung 1989 über die Sicherung von Kasenräumen und Kassenbehältern und für den Transport von Bargeld sind auch für die Gerichte anzuwenden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wurde und wird durch die Buchhaltungen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit überwacht.

Zudem wurden die Sicherheitsvorkehrungen bei den Gerichten in der Vergangenheit jeweils im Zug der Amtsuntersuchungen regelmäßig geprüft. Eine darüber hinausgehende schwerpunktmäßige Untersuchung gerade der Sicherheit der Gerichtsgebäude

und deren Räumlichkeiten vor Einbrüchen oder sonstigen Vermögensdelikten fand bis zu den großen Schadensfällen an den Bezirksgerichten Döbling und Hernals nicht statt. Es hatte dazu auch kein Anlaß bestanden, zumal die vorangegangenen Vorkommnisse - wie der tabellarischen Darstellung zu den Fragen 4 bis 6 zu entnehmen ist - im wesentlichen nur geringfügiger Art gewesen waren und sich häufig in Beschädigungen etwa von Türen oder in offenbar "juxhalber" durchgeführten Entwendungen (zum Beispiel eines Gerichtsschildes oder einer Fahne) erschöpft hatten, die auch mit verbesserten Sicherungsmaßnahmen nicht gänzlich vermieden werden können. Die späteren Einbruchsdiebstähle in den Bezirksgerichten Döbling und Hernals waren jedoch von anderer Dimension und gaben erstmals einen gewichtigen Impuls dazu, die Frage der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden neu zu überdenken. Im einzelnen wird dazu auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Zu 9 und 10:

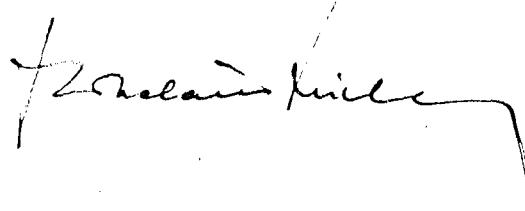
Im Juli 1994 fand im Bundesministerium für Justiz eine Sicherheitskonferenz statt, an der neben den Spitzen der Dienstbehörden sowie der Personal- und Standesvertretungen auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres teilnahmen. Bei dieser Konferenz wurde übereinstimmend das Erfordernis festgestellt, generelle Sicherheitsrichtlinien für Gerichte zu schaffen. Demgemäß wurde vom Bundesministerium für Justiz Anfang 1995 ein Konzept für Mindestsicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden erarbeitet. Dieses wurde in der Folge unter Berücksichtigung auch der tragischen Ereignisse im Bezirksgericht Urfahr-Umgebung vom 10.3.1995 zu einem "Entwurf einer Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" ausgestaltet, der sowohl organisatorische als auch bauliche Maßnahmen vorsieht und den Leitern der nachgeordneten Dienststellen zunächst als Empfehlung zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Entwurf, der auch Gegenstand einer Sicherheitskonferenz im Bundesministerium für Justiz vom 22.3.1995 war, ist informationshalber als Beilage ./A angeschlossen.

Derzeit werden die zum Entwurf der Sicherheitsrichtlinie eingelangten Stellungnahmen der nachgeordneten Dienstbehörden sowie der Personal- und Standesvertretungen geprüft und der Entwurf im Licht dieser Stellungnahmen überarbeitet. Die endgültige Fassung der Sicherheitsrichtlinie wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres vorliegen. Da der Richtlinienentwurf - vor allem hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen, die den Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte bezeichnen, - im Begutachtungsverfahren überwiegend Zustimmung fand, wird sich die endgültige

Fassung der Sicherheitsrichtlinie vermutlich weitgehend mit den Inhalten des beiliegenden Entwurfs decken. Wie schon erwähnt, gilt dieser Entwurf bis auf weiteres als Empfehlung des Bundesministeriums für Justiz und wird bei organisatorischen und baulichen Maßnahmen faktisch ohnehin bereits beachtet. So werden etwa bei zahlreichen Gerichten schon derzeit Eingangskontrollen durchgeführt.

Nach der definitiven Erlassung der Sicherheitsrichtlinie wird deren Einhaltung auch im Rahmen der inneren Revision der Gerichte zu überwachen sein.

17. August 1995

Handwritten signature of Helmut Zilk, which appears to read "Helmut Zilk". The signature is written in black ink and is somewhat stylized, with a large, sweeping initial 'H' and 'Z'.

. /A

"Sicherheit in Gerichtsgebäuden"

Entwurf einer Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden

I. ALLGEMEINES

"Sicherheit in Gerichtsgebäuden" bedeutet sowohl Schutz der Bediensteten und Besucher der Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte.

Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können, ist neben baulichen, technischen und logistischen Maßnahmen die richtige Einstellung aller Bediensteten zu Sicherheitsvorkehrungen und deren Umsetzung durch die Bediensteten erforderlich. In diesem Sinne sind alle Bediensteten - schon im eigenen Interesse - dazu aufgerufen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit diesen Richtlinien entsprechend zu handeln. Das bedeutet auch, daß sie die Herstellung der in dieser Richtlinie festgelegten Standards zu veranlassen bzw. die dafür erforderlichen Anträge zu stellen haben.

II. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

A) Hausordnung

1. Der Leiter der Dienststelle bzw. bei mehreren Dienststellen in einem Gebäude der Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle (im folgenden kurz als "Gebäudeverwalter" bezeichnet) hat - in Wien im Einvernehmen mit der Bundesbaudirektion Wien - in Ausübung seines Hausrechtes eine Hausordnung zu erlassen.
2. In die Hausordnung ist jedenfalls aufzunehmen, daß nur unbewaffnete Personen - öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben ausgenommen - das Gerichtsgebäude betreten dürfen (**Verbot des Waffentragens in Gerichtsgebäuden**).

3. Weiters ist in der Hausordnung festzulegen, daß aus besonderem Anlaß über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden können. Diese Maßnahmen können u.a. sein:
- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen;
 - b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfü-
gung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude;
 - c) Berechtigung des Zuganges zum Gericht (oder zu bestimmten Verhandlungen)
nur nach Ausweishinterlegung und Ausstellung eines Besucherausweises oder
nach Feststellung des Nationales;
 - d) Verhängung eines Photographier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Vi-
deo- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens
solcher Apparate.
 - e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in bestehende Tiefgar-
agen im Gerichtsgebäude;

B) Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

1. Die Einhaltung des Verbotes des Waffentragens in Gerichtsgebäuden (Pkt. II. A 2) ist durch **Eingangskontrollen** zu überwachen. Diese Kontrollen sind bei Gefahrensituationen durch Sicherheitsorgane und ansonsten in unregelmäßigen Abständen durch Sicherheitsorgane oder private Wachdienste durchzuführen, wobei technische Hilfsmittel (Handmetalldetektoren, Metalldetektor-Tore, Röntgenstraßen) eingesetzt werden können. Soweit es auf Grund der Besucherfrequenz und der Häufigkeit der Kontrollen erforderlich ist, sind Metalldetektor-Tore und Röntgenstraßen im Eingangsbereich dauernd zu installieren.
2. Offene Eingänge von Gerichtsgebäuden sind von Portieren oder anderen Bediensteten zu überwachen (Sichtkontrollen).

3. In jedem Gerichtsgebäude ist eine "**Alarmstelle**" einzurichten. Diese muß während der Dienstzeit ständig besetzt sein und hat insbesondere die Aufgabe, im Alarmfall die Sicherheitsbehörden zu verständigen.
4. Alle Alarne sind, soweit sie nicht unmittelbar bei den Sicherheitsbehörden den Alarm auslösen (TUS-Anschluß), zur Alarmstelle zu leiten.
5. Die in den Amtsräumen der Rechnungsführer installierten Alarmanlagen sind außerhalb der Dienstzeit einzuschalten.
6. Alarm- und Notrufanlagen sind in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
7. Die Gerichtsgebäude sind nach Dienstschluß zu versperren.
8. Die Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.
9. Die Vergabe von Schlüsseln ist schriftlich zu dokumentieren.
10. Zentral- und Haustorschlüsse sind nur soweit unbedingt notwendig zu vergeben und bei Entfall der Notwendigkeit (Wechsel der Dienststelle, Ausscheiden aus dem Aktivdienst) sofort wieder einzuziehen.
11. Im Fall von Drohbriefen bzw. -anrufen sind die Sicherheitsbehörden zu verständigen.

C) Maßnahmen zur Umsetzung

1. Zur Umsetzung dieser Richtlinien sind von den jeweils zuständigen "Gebäudeverwaltern" Anordnungen, insbesondere zur näheren Regelung folgender Angelegenheiten, zu erlassen:
 - a) Durchsetzung der in den Hausordnungen vorgesehenen besonderen Sicherheitsvorkehrungen;
 - b) Erstellung von Alarmierungs-, Einsatz- und Evakuierungsplänen;
 - c) Aufgabenbereiche der Portiere und der in den Alarmstellen tätigen Bediensteten;
 - d) Erhaltung und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Alarm- und Notrufanlagen;
 - e) Kriterien für die Vergabe von Zentralschlüsseln.

2. Die Alarmierungs-, Einsatz- und Evakuierungspläne müssen jedenfalls folgende Fragen regeln:
 - a) Verständigungspflichten;
 - b) Entscheidungskompetenzen;
 - c) Verhaltensrichtlinien und Maßnahmenkataloge, differenziert nach Art der Bedrohung bzw. Gefährdung;
 - d) Erstellung und Auflage von Gebäude- und Lageplänen samt entsprechenden Flucht- und Rettungswegen.
3. Die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung der Alarmierungs-, Einsatz- und Evakuierungspläne hat in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Sicherheitsbehörden zu erfolgen.
4. Alle in den Gerichtsgebäuden untergebrachten Justizbediensteten haben die vom "Gebäudeverwalter" erlassene Hausordnung und sonstigen erlassenen Anordnungen betreffend "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" zu befolgen; die Dienststellenleiter haben dies durch entsprechende Dienstanweisungen an ihre Bediensteten sicherzustellen.

III. BAULICHE AUSSTATTUNG

1. Die **Eingangsbereiche** von Gerichtsgebäuden sind baulich so anzulegen, daß sie von Portieren oder anderen Bediensteten überwacht werden können.
2. Nach den Eingangsbereichen sind technische Sperren (zB Tore mit Sperrmechanismus) zu installieren, die von den Portieren oder anderen, den Eingangsbereich überwachenden Bediensteten aktiviert werden können.
3. Die Portierlogen sind in geeigneter Weise gegen Angriffe von außen abzusichern (zB schußfeste Verglasung, versperrbare Türen) und mit Notruftasten auszustatten.
4. Die Gebäudeeingänge und die Amtsräume der Rechnungsführer und Verwahrstellen sind mit einbruchshemmenden Sicherheitstüren, die Garagen - und Gebäudeeinfahrten mit einbruchshemmenden Toranlagen zu versehen.

5. Die Gebäudeeinfahrten sind, um das Einfahren bzw. Eintreten Unberechtigter zu verhindern, mit geeigneten Sperrvorrichtungen (zB Schranken kombiniert mit Videoüberwachung) zu versehen.
6. Die Fenster der im Erdgeschoß gelegenen Räume sind mit beschußhemmendem Glas (Klasse C 3) auszustatten; Fenster zu Innenhöfen jedoch nur, soweit diese ungesichert zugänglich sind.
7. In Amtsräumen sind **Notruftasten** mit einer Verbindung zur "Alarmstelle" (vgl Pkt. II. B 3.) zu installieren, wobei die Alarmstellen über einen sog. "TUS-Anschluß" verfügen müssen.
8. Alle Gerichtsgebäude sind, soweit dies zur raschen Alarmierung der Bediensteten und Besucher notwendig ist, mit **Sirenenanlagen**, die mit Lautsprechern kombiniert sind, auszustatten.
9. Unbeschadet der Vorschriften der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. 570/89, (vgl. § 44 BHV 1989) sind die Amtsräume der Rechnungsführer mit Tresor- und Schalteranlagen in zeitgemäßem Sicherheitsstandard und zum Schutz der Sachwerte außerhalb der Dienstzeit mit geeigneten Alarmanlagen auszustatten.
10. In den Telefonvermittlungsstellen sind Tonbandgeräte mit Endlosschleife zu installieren.
11. Telefonzentralen, die ausschließlich mit der Vermittlung von Telefongesprächen befaßt sind, sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.